

# Amtliche Bekanntmachungen

## DER ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT FREIBURG IM BREISGAU

Jahrgang 40  
Nr. 67  
Seiten 323 - 324  
8. September 2009

### **Satzung über die Erhebung von Studiengebühren in nicht konsekutiven Masterstudiengängen und Aufbaustudiengängen an der Universität Freiburg**

Aufgrund von § 13 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Satz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Freiburg am 29. April 2009 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 1. September 2009 erteilt.

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für das Studium in den nicht konsekutiven Masterstudiengängen und den Aufbaustudiengängen erhebt die Universität Freiburg eine Studiengebühr. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten gemäß §§ 1 Absatz 2, 12 und 14 bis 19 LHGebG sowie Beiträgen gemäß dem Studentenwerkgesetz bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 2 Höhe der Gebühr**

Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben. Sie beträgt für jedes begonnene Semester 500 €. Die Festsetzung höherer Studiengebühren für einzelne nicht konsekutive Masterstudiengänge und Aufbaustudiengänge ist möglich. Sie muss jeweils in einer für den entsprechenden Studiengang gesonderten Gebührensatzung erfolgen.

Für Urlaubssemester, die vor Beginn der Vorlesungszeit beantragt wurden, und praktische Studiensemester werden keine Gebühren erhoben.

Auslandssemester sind grundsätzlich von der Gebührenpflicht ausgenommen.

Gebührenpflichtig sind allerdings Auslandssemester, die als Teil eines integrierten Studiums an einer ausländischen Hochschule im Rahmen eines Partnerschaftsabkommens absolviert werden, in denen Leistungspunkte nach § 29 LHG erworben werden können und für die die Studierenden weder beurlaubt noch an der Partnerhochschule gebührenpflichtig sind.

#### **§ 3 Gebührenpflichtige**

Zur Zahlung ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für einen nicht konsekutiven Masterstudiengang oder einen Aufbaustudiengang an der Universität Freiburg beantragt oder bereits in einem dieser Studiengänge immatrikuliert ist.

#### **§ 4 Fälligkeit**

Die Gebühr ist mit dem Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

## § 5 Rückerstattung

Bei Abbruch des Master- bzw. Aufbaustudiums durch Exmatrikulation wird der Gebührenbescheid ganz oder für den noch ausstehenden Teil des Semesters gegenstandslos. Eine bereits bezahlte Gebühr ist bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit ganz, bei einer späteren Exmatrikulation anteilig zu erstatten.

## § 6 Gebührenbefreiung und Gebührenerlass

(1) Von der Gebührenpflicht werden Studierende befreit,

1. die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. die zwei oder mehr Geschwister haben, von denen zwei keine Befreiung nach § 6 Absatz 1 Ziffer 2 LHGebG in der Fassung vom 03.12.2008 in Anspruch nehmen oder genommen haben; wurde ein Studierender für weniger als sechs Semester nach § 6 Absatz 1 Ziffer 2 LHGebG in der Fassung vom 03.12.2008 befreit, kann die verbleibende Semesterzahl von einem anderen Geschwister in Anspruch genommen werden.
3. bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt.

(2) Ausländische Studierende, die im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind, sind von der Gebührenpflicht befreit.

(3) Im Übrigen kann die Universität Freiburg die Studiengebühr nach § 21 Landesgebührengesetz (LGebG) stunden oder nach § 22 LGebG ganz oder teilweise erlassen. Erhalten die Studierenden in den Fällen des § 2 Satz 5 erst nach Beginn der Vorlesungszeit von einem Umstand Kenntnis, der zu einer Beurlaubung berechtigt, ist die Gebühr anteilig zu erlassen.

(4) Über die Befreiung von der Gebührenpflicht nach Absatz 1 und 2 sowie über Erlass und Stundung der Gebühr nach Absatz 3 entscheidet die Universität Freiburg auf Antrag. Die Anträge auf Gebührenbefreiung sollen mit den erforderlichen Nachweisen für Neuimmatrikulierte bis zum Ende der Einschreibefrist und für bereits immatrikulierte Studierende im Rahmen der Rückmeldefrist gestellt werden. Die Anträge müssen spätestens vor Beginn der Vorlesungszeit vorliegen.

## § 7 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Satzung tritt am 1. März 2009 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg bekannt gemacht. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2009. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Studiengebühren in nicht konsekutiven Masterstudiengängen und Aufbaustudiengängen an der Universität Freiburg vom 31. Mai 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 42, Seiten 159 - 160, vom 31. Mai 2007) außer Kraft.

(2) Am 01.06.2007 bereits immatrikulierte ausländische Studierende können ihr Studium innerhalb der Dauer der Regelstudienzeit zuzüglich vier weiterer Hochschulsemester abschließen, ohne der Gebührenpflicht zu unterliegen.

Freiburg, den 8. September 2009



Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor